



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5037.02

JSD/P125037
Basel, 9. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Mai 2012

Schriftliche Anfrage Jürg Meyer betreffend drohende Wegweisung nach Syrien trotz eskalierender Kriegssituation

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jürg Meyer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Grossrätin Sibel Arslan stellte uns in der Januar-Sitzung mit einer Interpellation das Schicksal eines heute 59 Jahre alten Mannes aus dem Nahen Osten vor, der jetzt die Schweiz verlassen und nach Syrien ausreisen sollte. Er lebte zuvor während 14 Jahren legal in der Schweiz. Die Lebensumstände, welche zu dieser unmenschlichen Entscheidung führten, wurden in der Interpellation beschrieben. Im Wesentlichen ging es darum, dass er ursprünglich als Mann irakischer Nationalität bewertet wurde, später dann als Doppelbürger von Irak und Syrien. Darum wurde ihm der Flüchtlingsstatus entzogen. Für die Wegweisung aus der Schweiz wurde ihm eine Frist bis Ende Januar 2012 gesetzt. Die Interpellation wurde in der Grossratssitzung vom 11. Januar 2012 mündlich beantwortet. Die Interpellantin erklärte sich von der Antwort als nicht befriedigt.

Inzwischen eskalierte die Kriegssituation in Syrien. Das herrschende Regime von Baschar al-Assad verteidigt mit allen Mitteln die Macht. Die im wesentlichen friedliche Widerstandsbewegung gewinnt täglich an aktiver Breite. Im UNO-Sicherheitsrat konnte wegen des Vetos von Russland und China keine Resolution zustandekommen. Ein Ende der Gewalt in Syrien ist nicht absehbar.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung seit der Grossratssitzung vom 11. Januar 2012 stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Hält jetzt der Regierungsrat wirklich an der Wegweisung fest? Sieht er in diesem Sinne einen Rückschub nach Syrien vor?
2. Hat es nicht den Charakter einer Nothilfe, falls ein Mensch in einer solchen Situation untertaucht und somit versucht, als Sans-Papier irgendwie zu überleben? Welche Möglichkeiten gibt es, danach wieder in einen Zustand der Legalität ohne akute Bedrohung des Lebens zurückzukehren?
3. Da das Ende der Kriegssituation, teilweise täglich mit Hunderten von Toten, nicht absehbar ist, drängt sich da nicht die Gewährung eines sicheren permanenten Aufenthaltsstatus zwingend auf?

Jürg Meyer“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hält jetzt der Regierungsrat wirklich an der Wegweisung fest? Sieht er in diesem Sinne einen Rückschub nach Syrien vor?

Das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend: Migrationsamt) verfügte am 8. August 2011 aus den in der Beantwortung der genannten Interpellation aufgeführten Gründen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung sowie die Wegweisung des Betroffenen aus der Schweiz. Gegen diese Verfügung ist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) ein Rekurs hängig, womit die Verfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sondern auf ihre Rechtmässigkeit überprüft wird. Neben der Frage, ob der Bewilligungswiderruf beziehungsweise die Wegweisung aus der Schweiz zu Recht verfügt wurde, wird - bei allfälliger Rechtskraft der Verfügung - als zweiter Schritt zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls wann die Wegweisung vollzogen werden darf.

Vom bereits am 15. Juni 2011 getroffenen Entscheid des Bundesamts für Migration (BFM), bis auf Weiteres keine negativen Entscheide mit Anordnung des Wegweisungsvollzugs nach Syrien anzuordnen (sogenanntes Entscheidmoratorium), hat das Migrationsamt erst mehrere Monate nach Erlass der Verfügung erfahren. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine einmalige Unterlassung in der Informationseröffnung des BFM handelt, werden derartige Entscheide den kantonalen Migrationsämtern doch praxisgemäss umgehend per Kreisschreiben zur Kenntnis gebracht. Dem Betroffenen ist daraus aber kein Nachteil erwachsen, da vorübergehende Vollzugshinderungsgründe - wie beispielsweise zeitweilige politische Unruhen - erst nach Rechtskraft des Entscheids berücksichtigt werden, indem beispielsweise die Ausreisefrist verlängert oder die Person vorläufig aufgenommen wird. Im Wissen um die sich ständig verändernde politische Lage in Syrien hat das Migrationsamt in seiner Verfügung denn auch explizit festgehalten, dass der Wegweisungsvollzug zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Verfügung mit dem BFM abgesprochen beziehungsweise geprüft werden muss.

Da im vorliegenden Fall der Verfügung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wurde, ist für die Dauer des Rekursverfahrens von einem Wegweisungsvollzug ohnehin abzusehen. Dasselbe gilt, wenn das JSD oder eine übergeordnete Instanz die verfügten Massnahmen als unrechtmässig beurteilt. Erwächst die Verfügung aber in Rechtskraft, wird das Migrationsamt zwecks Prüfung der Vollzugsmöglichkeiten mit dem BFM Rücksprache nehmen. Wie das BFM dem Migrationsamt auf dessen Anfrage hin mit Schreiben vom 31. Januar 2012 mitgeteilt hat, erachtet es einen Wegweisungsvollzug nach Syrien derzeit als nicht verhältnismässig. Kommt das BFM zum Zeitpunkt einer allfälligen Rechtskraft der Verfügung zum selben Ergebnis, wird der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige JSD diese Einschätzung berücksichtigen und bis auf Weiteres von einem Wegweisungsvollzug absehen. Diesfalls wird zu prüfen sein, ob beim BFM eine vorläufige Aufnahme des Betroffenen zu beantragen ist. Ein Wegweisungsvollzug zu einem späteren Zeitpunkt bliebe allerdings vorbehalten und würde vom JSD - in Absprache mit dem BFM - mit Blick auf die Entwicklungen in Syrien laufend überprüft werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ehefrau des Betroffenen in der Schweiz in einem hängigen Asylverfahren befindet und sich deswegen derzeit mit dem gemeinsamen Sohn hier aufhalten darf. Wie in der Verfügung des Migrationsamts festgehal-

ten, ist beim Entscheid über einen Wegweisungsvollzug des Betroffenen auch dem Ausgang des Asylverfahrens seiner Ehefrau Rechnung zu tragen. Wird der Ehefrau Asyl gewährt, wird das gemeinsame Kind in ihren Asylstatus miteinbezogen. Der Betroffene selbst kann diesfalls beim BFM ein Gesuch um Prüfung seines eigenen Miteinbezugs in die Flüchtlings-eigenschaft seiner Ehefrau stellen.

2. Hat es nicht den Charakter einer Nothilfe, falls ein Mensch in einer solchen Situation untertaucht und somit versucht, als Sans-Papier irgendwie zu überleben? Welche Möglichkeiten gibt es, danach wieder in einen Zustand der Legalität ohne akute Bedrohung des Lebens zurückzukehren?

Gegen die Verfügung des Migrationsamts bezüglich des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung des Betroffenen sowie dessen Wegweisung aus der Schweiz ist Rekurs eingereicht worden (vgl. Frage 1). Folglich ist die Verfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen und besitzt der Betroffene derzeit eine gültige Niederlassungsbewilligung. Da er im Kanton Basel-Stadt zudem ordentlich angemeldet ist, kann seine Situation nicht mit derjenigen eines sogenannten Sans-Papiers verglichen werden, der sich wegen seines illegalen Aufenthaltsstatus' den Behörden zu entziehen sucht.

Betreffend die Rechtslage nach einer allfälligen Rechtskraft der Verfügung wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

3. Da das Ende der Kriegssituation, teilweise täglich mit Hunderten von Toten, nicht absehbar ist, drängt sich da nicht die Gewährung eines sicheren permanenten Aufenthaltsstatus zwingend auf?

In der Antwort auf Frage 1 wurde bereits erläutert, dass der Wegweisungsvollzug nach einer allfälligen Rechtskraft der Verfügung mit dem BFM abgesprochen beziehungsweise geprüft wird. In diesem Zusammenhang wird den Entwicklungen in Syrien Rechnung getragen und kann sich die Frage nach einer vorläufigen Aufnahme des Betroffenen stellen. Weiter ist, wie ebenfalls bei Frage 1 ausgeführt, die Möglichkeit eines Miteinbezugs in den allfälligen Asylstatus der Ehefrau zu berücksichtigen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, von dieser Antwort zur Schriftlichen Anfrage Jürg Meyer betreffend drohende Wegweisung nach Syrien trotz eskalierender Kriegssituation Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin